



Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der  
Gemeinde Eching sowie für damit  
in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite:
§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 4 Grabnutzungsgebühren	4
§ 5 Sonstige Gebühren	5
§ 6 Verwaltungsgebühren	5
§ 7 Inkrafttreten	5
Anlage: Gebührenverzeichnis	6

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eching  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 27. Februar 2025

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Eching erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Sonstige Gebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- (3) Das anhängende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 17 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eching,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 20 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eching),
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Sonstigen Gebühren und die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
  - (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für Erdgräber am Südfriedhof und am Friedhof an der Danziger Straße für 10 Jahre, an den Friedhöfen in Dietersheim und Günzenhausen für 15 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht für Urnengräber muss auf allen Friedhöfen für 10 Jahre erworben werden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann diese um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Gebühr errechnet sich aus den jährlichen Grabnutzungsgebühren.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 17 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eching) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (6) Wird eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts aufgelassen, findet keine Rückzahlung der Grabnutzungsgebühren statt, es sei denn, die Freimachung der Grabstätte erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde. In diesem Falle richtet sich die Höhe der Rückzahlung nach der verbleibenden Laufzeit.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Sonstigen Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für sonstige hoheitliche Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 70,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (3) Für den Urnenversand werden die jeweils anfallenden Gebühren berechnet.

## **§ 6 Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eching sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.2024 außer Kraft.

Eching, den 27. Februar 2025

Sebastian Thaler  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eching sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

**Gebührenverzeichnis**

(1) Grabgebühren:

Soweit bei den Positionen nichts Anderes angegeben ist, gilt für die Grabgebühren folgendes: Die Gebühren gelten für die Benutzung einer Grabstätte. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wieviel Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.

Grabgebühren in allen Friedhöfen		Jahresgebühr
<b>1.</b>	<b>Südfriedhof</b>	
1.1	Einzelgräber (einstellig-einfach tief)	48,00 €
1.2	Einzelgräber (einstellig-doppelt tief)	55,00 €
1.3	Familiengräber (zweistellig-einfach tief)	66,00 €
1.4	Familiengräber (zweistellig-doppelt tief)	81,00 €
1.5	Urnenerdgräber	69,00 €
1.6	Anonyme Urnenerdgräber	48,00 €
1.7	Urnenerdgräber mit Rahmenbepflanzung	45,00 €
1.8	Urnenerdgräber im Baumhain (Naturgräber)	45,00 €
1.9	Urnenerdgräber in Wiesenflächen (Naturgräber)	45,00 €
1.10	Urnenuwand	99,00 €
1.11	Urnenstele	83,00 €
1.12	Urnenstele (doppelt)	166,00 €
<b>2</b>	<b>Danziger Straße</b>	
2.1	Einzelgräber	55,00 €
2.2	Familiengräber	79,00 €
2.3	Kindergräber (für Kinder bis 6 Jahre)	43,00 €
2.4	Urnenerdgräber	66,00 €
<b>3.</b>	<b>Friedhöfe Dietersheim und Günzenhausen</b>	
3.1	Einzelgrabstätten	55,00 €
3.2	Familiengrabstätten	79,00 €
3.3	Urnenerdgräber	66,00 €
3.4	Urnenstele	83,00 €
3.5	Cortenstahlhochbeetgräber	64,00 €

(2) Sonstige Gebühren:

2.1	Nutzung des Leichenhauses in allen Friedhöfen	Pro Tag: 106,00 €
2.2	Nutzung der Aussegnungshalle: Südfriedhof Friedhof Danziger Straße	Pro Tag: 150,00 € 150,00 €
2.3	Urnenentnahme aus einem Erdgrab oder einer Urnennische und Einbringen in eine Urnensammelstätte	150,00 €
2.4	Gebühr für Verwaltungsaufwand bei Bestattungen	150,00 €

(3) Verwaltungsgebühren:

3.1	Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden zur Durchführung von einmaligen gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof	25,00 €
3.2	Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen für die Dauer von 1 Jahr	100,00 €
3.3	Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmälern und/oder Einfassungen	40,00 €
3.4	Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	15,00 €
3.5	Ausfertigung einer Graburkunde bei Grabneuerwerb oder Zweitausstellung	15,00 €
3.6	Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €
3.7	Bearbeitungsgebühr für Antrag auf Umbettung oder Ausgrabung von Urnen, Särgen und Gebeinen	40,00 €